

Petersen, Niels: Demokratie als teleologisches Prinzip. Zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht, Berlin: Springer 2009 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht), 280 S., 79,95 €, ISBN 978-3-540-92173-8.

Wann ist staatliche Herrschaft als legitim zu erachten; oder anders gefragt – unter welchen Umständen gilt Herrschaft jedenfalls als „illegitim“? Wie verhält sich in diesem Zusammenhang das Prinzip der Legitimität zum Prinzip der Demokratie? Besteht hier ein asymmetrischer Zusammenhang in dem Sinne, dass eine funktionierende Demokratie in der Regel legitime Herrschaft zur Folge hat, nicht aber jede legitime Herrschaft gleichzeitig auch zur Demokratie führt? Auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften beschäftigen derartige Fragen heute nicht mehr nur das Staatsrecht und die Verfassungslehre, sondern zunehmend auch das Völkerrecht. Den Keim hierfür lieferte an sich bereits die Herausbildung des internationalen Menschenrechtsschutzes nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs; doch erst nach dem Ausklingen der ideologischen Großkonfrontation zwischen den maßgeblichen Akteuren des Kalten Krieges setzte in der Doktrin und Praxis des Völkerrechts eine gezielte Beschäftigung mit Themen ein, die unmittelbar (auch) die innere Organisation der Staaten und die Rechtfertigung staatlicher Herrschaft betreffen.

Deutlichster Ausdruck dieser Entwicklung ist das Maß an Bedeutung, welches dem Ideal staatlicher Demokratisierung auf internationaler Ebene, das heißt vor allem im Rahmen der organisierten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, seit dem Beginn der 1990er Jahre zugemessen wird: Die Vereinten Nationen und zahlreiche Regionalorganisationen setzten einen anhaltenden Prozess der Standardsetzung auf dem Demokratiesektor in Gang (insbesondere, jedoch nicht nur, hinsichtlich der Durchführung freier und fairer Wahlen); die im Rahmen globaler und regionaler Menschenrechtsregime geschaffenen Einrichtungen und Organe gingen dazu über, den politischen Rechten des Einzelnen verstärkte Beachtung zu schenken; staatliche und internationale Geber begannen, die Achtung demokratischer Grundsätze als wesentliche Kriterien der Mittelvergabe in der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen; im Rahmen regionaler Organisationen in Europa, den beiden Americas und Afrika wurden Mechanismen aktiviert beziehungsweise geschaffen, um mit Maßnahmen verschiedenster Art auf Staatsstriche gegen gewählte Regierungen und andere Rückschläge im Demokratisierungsprozess der Mitgliedstaaten reagieren zu können; schließlich wurde im Zusammenhang

mit der Einrichtung internationaler Wiederaufbau- und Verwaltungsmissionen nach innerstaatlichen Konflikten die Förderung demokratischer Strukturen in den betroffenen Territorien gewissermaßen zur Norm erhoben.

Im vorliegenden Buch, das im Sommersemester 2008 an der Universität Frankfurt a.M. als Dissertation angenommenen wurde, zeichnet Niels Petersen diese Entwicklung anschaulich und – im Vergleich zu den mitunter „triumphalistischen“ Ansätzen der ersten grundlegenden Arbeiten (vor allem amerikanischer Autoren) zu dem Thema – mit durchaus kritischem Blick nach. Das Erkenntnisinteresse des Autors ist dabei vor allem auf die Begründung und Reichweite eines völkerrechtlichen Demokratieprinzips sowie auf dessen Bedeutung für die Herausbildung eines allgemeinen Prinzips der Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht gerichtet.

Die Entwicklung der Hauptthese des Buches vollzieht sich in drei Schritten. Zunächst geht Petersen aus philosophisch-normativer und zum Teil politikwissenschaftlicher Perspektive auf theoretische Grundfragen zu den zentralen Begriffen der Legitimität und Demokratie ein. In knapper Form werden unterschiedliche Legitimitätskonzeptionen (soziologische vs. normative, substantielle vs. prozedurale, Input- vs. Output-Legitimität) vorgestellt sowie verschiedene Aspekte aus dem reichhaltigen Fundus der Demokratietheorie (Grundkonzepte, Konstituierungsvoraussetzungen, Leistungsvergleiche) diskutiert. Wohl zu Recht bilanziert der Autor hier, dass beide Konzepte, jenes der Legitimität und jenes der Demokratie, zu wesentlichen Teilen gradueller Natur und daher kontextbedingt, prozesshaft und ergebnisoffen sind. Dennoch, so Petersen noch an dieser Stelle, weisen diese Konzepte jeweils auch eine kategorielle Dimension auf. Im Fall der Demokratie sei dies, gleichsam als materielle Untergrenze, die Bestimmung von Legislative und Exekutive durch freie Wahlen. Im Fall der Legitimität hingegen stehe keine bestimmte Institution als Bewertungsmaßstab zur Verfügung; Herrschaft könne vielmehr auch dann gerechtfertigt sein, wenn hoheitliche Entscheidungen nicht formal auf eine kollektive Willensäußerung der Staatsbürger zurückzuführen sind. Die hier festgemachte Sollbruchstelle, wonach ein Regime als illegitim betrachtet werden könne, wenn es keine entwicklungsorientierte Politik zur Förderung gesamtwirtschaftlichen Wachstums und individuellen Wohlergehens betreibt oder systematisch grundlegende Menschenrechte verletzt (S. 57), erscheint zwar normativ einsichtig; die dabei angesprochenen *benchmarks* werden allerdings nicht näher begründet und im weiteren Verlauf der Arbeit auch keiner eingehenden rechtlichen Überprüfung unterzogen.

Das zweite Kapitel, das den eigentlichen Kern der Arbeit darstellt, widmet sich sodann ausführlich dem Demokratieprinzip aus der Sicht der Völkerrechtsdogmatik. Ausgehend von dem allgemeinen Problem der Identifizierung ungeschriebenen Völkerrechts greift der Autor hier zur theoretischen

Fundierung seiner Argumentation auf die von Robert Alexy vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien zurück. Während Regeln zu meist als konkrete Verhaltensvorgaben in Erscheinung treten, auf die im Fall der Normkollision spezielle Kollisionsregeln (*lex specialis, lex posterior*) anzuwenden sind, sind Prinzipien als Optimierungsgebote zu verstehen, die den Normadressaten einen deutlich größeren Ermessensspielraum eröffnen und bei gegenseitiger Kollision eine Güterabwägung unter Einbeziehung fallspezifischer Umstände ermöglichen. Auf der Basis dieses Konzepts schließt Petersen aus dem normativen Gehalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker, den in universellen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen politischen Teilhaberechten des Einzelnen sowie der eingangs erwähnten Praxis der Vereinten Nationen (UN) und regionaler Organisationen zur Förderung beziehungsweise zum Schutz von Demokratisierungsprozessen, dass dem Völkerrecht keine Regel zu entnehmen sei, nach der jeder Staat demokratisch verfasst sein müsse. Demokratie habe aus völkerrechtlicher Sicht vielmehr den Charakter eines „teleologischen Prinzips“, das die Staaten zum einen zur Verhinderung von Rückschritten im Demokratisierungsprozess und zum anderen zu einer aktiven Entwicklung zur Demokratie verpflichte. Da jedoch ein idealer Weg der Demokratisierung nicht identifizierbar sei, „kann aus diesem zweiten Aspekt keine konkrete Handlungspflicht folgen“ (S. 139).

Dem Gedanken, dass ein völkergewohnheitsrechtliches Demokratieprinzip allenfalls als eine programmatische Zielnorm, nicht aber als umfassendes Recht oder (aus Sicht der Staaten) als strikte, unmittelbar zu erfüllende Verpflichtung zu verstehen ist, wird man als solches durchaus zustimmen können. Petersens Darstellung wirkt im Detail dennoch unscharf. So lässt sich anmerken, dass die zweite jener hauptsächlichen Rechtsfolgen, die nach Auffassung des Autors aus dem teleologischen Demokratieprinzip ableitbar sind, die erste bereits strukturell mit umfasst. Sollten die Staaten nämlich tatsächlich verpflichtet sein, sich „zu einer Demokratie hin zu entwickeln“, so umfasst bereits dieses Gebot – bei aller Ermessensfreiheit hinsichtlich seiner Umsetzung – zwangsläufig auch die Pflicht, offenkundige Rückschritte im Demokratisierungsprozess (etwa die Missachtung des Ergebnisses freier Wahlen) zu verhindern beziehungsweise zu unterlassen. Im Übrigen erscheint es, auch und gerade vor dem Hintergrund der jüngeren Völkerrechtspraxis, kaum nachvollziehbar, dass sich selbst ein Staat, der die Abhaltung freier Wahlen dauerhaft ablehnt, im Einklang mit einer völkerrechtlichen Pflicht zur graduellen Hinwendung zur Demokratie befinden soll. Folgt man dem Autor, müsste dies aber angenommen werden, ist doch die Zurückweisung der Idee einer universellen Gültigkeit des Rechts der Bürger auf politische Partizipation im Wege periodischer Wahlen ein fester Bestandteil seiner juristischen Analyse.

Im dritten und letzten Kapitel des Buches untersucht Petersen schließlich mögliche Folgen des von ihm identifizierten Legitimitätsprinzips für das Völkerrecht. Die diesbezüglichen Ausführungen zur Problematik der Anerkennung von Staaten und Regierungen, zur völkerrechtlichen Behandlung der militärischen wie auch nichtmilitärischen „demokratischen Intervention“ sowie (etwas unsystematisch) der Konditionalitätspolitik der Weltbank fördern dabei freilich wenig Neues zu Tage. Ergiebiger, zumal da in der einschlägigen Literatur bislang weniger intensiv erörtert, sind hier die Ausführungen zur Verbindung der *odious debts*-Doktrin mit der Legitimitätsfrage (im Sinne einer nur eingeschränkten Bindung eines Staates und seiner Regierung an von einer illegitimen Vorgängerregierung geschlossene Verträge) sowie die Diskussion der Bedeutung des Demokratieideals für das Engagement internationaler Akteure im Bereich des *nation-building* in *post-conflict*-Situationen. Auf dem zuletzt genannten Gebiet argumentiert der Autor etwa, dass Prozesse der Verfassungsgebung in der Konfliktnachfolgezeit rechtsverbindlich die Etablierung einer demokratischen Staatsform zum Ziel haben müssten (S. 212). Da er aber dem Völkerrecht gleichzeitig abspricht, hinsichtlich der Art und Weise der Erreichung dieses Ziels konkrete Vorgaben zu machen, stellt sich hier erneut die Frage nach der Relevanz einer insofern „blutleeren“ Verpflichtung und damit letztlich auch jene nach dem juristischen Mehrwert eines so verstandenen teleologischen Demokratieprinzips.

Dass die Arbeit im Ergebnis also einige Fragen offen lässt und man die Schlüssigkeit der theoretischen wie dogmatischen Grundkonzeption mitunter in Frage stellen kann, ändert freilich nichts an der Originalität des gewählten Ansatzes und der insgesamt kenntnisreichen Auseinandersetzung mit dem Thema. Mag man mit dem Autor auch nicht in allen Punkten übereinstimmen (etwa im Hinblick auf den unterstellten nahezu vollständigen Mangel an „Determiniertheit“ eines völkerrechtlichen Demokratiebegriffs), so erweist sich die Lektüre des Buchs doch als ein Gewinn für jeden an der darin verhandelten Thematik interessierten Leser. Wer sich mit der paradigmatischen Frage nach der Legitimität von Herrschaft im 21. Jahrhundert sowie damit auseinandersetzen möchte, ob beziehungsweise inwieweit das Völkerrecht zu ihrer Beantwortung einen Beitrag leistet, wird daher künftig (insbesondere im deutschsprachigen Raum) nicht an Petersens Buch vorbeikommen.

*Christian Pippan, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen,
Karl-Franzens-Universität Graz*

Roßkopf, Ulrich: Die innere Tatseite des Völkerrechtsverbrechens. Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 30 IStGH-Statut (Berliner Juristische Universitätschriften, Strafrecht Bd. 30), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2007, 215 S., 32,- €, ISBN 978-3830514756.

Ulrich Roßkopfs Arbeit ist im Jahr 2007 als Dissertation an der Humboldt-Universität, Berlin, angenommen worden. Sie stellt eine umfassende Bewertung einer Norm dar, die erstmals im Völkerstrafrecht „die allgemeinen Voraussetzungen der subjektiven Zurechnung“ festschreibt. An den Beginn seiner Betrachtungen stellt er deshalb den Weg, der zur „Anerkennung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Völkerrecht“ geführt hat. Seine Ausführungen beginnt Roßkopf mit dem Fehlschlag des Jahres 1919 hinsichtlich der Verfolgung von Kriegsverbrechen in den Prozessen des Reichsgerichts. Leider verwertet er hier nicht die im Jahr 2003 in der Hamburger Edition erschienene grundlegende Arbeit von Gerd Hankel „Die Leipziger Prozesse“. Erst mit den Nürnberger Prozessen und dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof setzte sich die Einsicht durch, dass auch Verbrechen gegen das Völkerrecht von Individuen begangen werden, mithin diese als Einzelpersonen strafrechtlich zu verfolgen sind, ohne dass allerdings das Statut eine Normierung hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen eines Täters traf. Dies änderte sich auch noch nicht in den 1990er Jahren, als aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen zwei ad-hoc-Tribunale zu den Völkerrechtsverbrechen in Jugoslawien und Ruanda gebildet wurden. Lediglich gewohnheitsrechtlich war von diesen Tribunalen anerkannt, dass neben das objektive Handeln auch die subjektive Seite („the necessary mental element“, so das Jugoslawien-Tribunal in einer Entscheidung vom 16. November 1998) erforderlich ist, um einen Täter bestrafen zu können.

Am 1. Juli 2002 trat das Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Kraft („Rome-Statute“), das erstmals die subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen in einer eigenen Norm, nämlich dem Artikel 30 IStGH-Statut, regelt. Die Überschriften dieser Norm lauten im englischen Text „Mental element“ und im französischen Text „Élément psychologique“. An der Formulierung in Artikel 30 Absatz 1 „Unless otherwise provided, a person shall be criminally responsible and liable for punishment for a crime within the jurisdiction of the Court only if the material elements are committed with intent and knowledge“ arbeitet sich Roßkopf in seiner Dissertation ab, er seziert diesen Absatz geradezu nach allen Regeln juristischer Auslegungskunst. Dabei stützt er sich zutreffend darauf, dass das IStGH-Statut ein völkerrechtlicher Vertrag ist und deshalb nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (WVRÜ) auszulegen ist. Gleichzeitig mit dem IStGH-Statut traten als nationales deutsches Recht das Völkerstrafgesetzbuch

sowie das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Kraft, so dass das IStGH-Statut in deutsches Strafrecht inkorporiert wurde.

Roßkopfs Methode ist die einer „rechtsvergleichenden Synthese“ zu den Begriffen „intent“ und „knowledge“. Er beginnt mit einer ausführlichen Darstellung des Vorsatzes im Common Law (S. 16-37), wobei er den Entwurf eines Strafgesetzbuches für England und Wales von 1989, für Schottland von 2003 und den „Model Penal Code“ der USA von 1962 im Hinblick auf die beiden Begriffe untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die kumulative Verwendung dieser Begriffe keinen Sinn ergibt. Bevor er aber diesen Widerspruch im Wege der systematischen und teleologischen Auslegung löst, untersucht er den Vorsatz im französischen Strafrecht anhand der Begriffe „intention et connaissance“ (S. 38-49). Dabei fragt er sich zu Recht, warum die französische Delegation bei der Beschlussfassung über den Text auf „and/et“ bestanden hat und kommt zu dem Schluss, damit könne nur „Wissen und Wollen“ (S. 49) gemeint sein, richtig hätte es wohl heißen müssen „Wollen und Wissen“.

Weil demnach die englische und die französische Textfassung zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben, kann Roßkopf über Artikel 32 WVRÜ schließlich auch noch die deutsche Lehre des Vorsatzes im Strafrecht behandeln (S. 49-65), um zu einem Ergebnis zu gelangen. Dies besteht für ihn darin, dass die Begriffe „intent and knowledge“ mit „Wollen und Wissen“ gleichzusetzen sind.

Des Weiteren werden die Absätze 2 und 3 des Artikel 30 auf den Gehalt hinsichtlich der subjektiven Elemente untersucht (S. 73-87). Bei der Öffnungsklausel („Unless otherwise provided, [...]“) beschäftigt sich Roßkopf ausführlich mit möglichen Abweichungen vom Regelstandard des Artikel 30 (S. 100 -176). Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass Artikel 28 IStGH-Statut die Möglichkeit strafrechtlicher Zurechnungen unter geringeren subjektiven Voraussetzungen gibt als Artikel 30. Dieser Widerspruch ist seiner Auffassung nach nur vordergründig.

Artikel 30 des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof ist, so das überzeugend begründete Fazit des Autors, das Produkt eines „clash of legal cultures“. Um ihn in sinnvoller Weise anwenden zu können, muss nach Roßkopfs Ansicht in Absatz 1 statt „and“ richtig stehen „with intent *or* knowledge“ (S. 99), wie er an dieser Stelle in einem von ihm neu formulierten Artikel 30 darlegt.

Entstanden ist letztlich ein Kommentar zu einer Norm des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes, der wegweisend sein wird für die Auslegung und Anwendung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches allein wegen der Auslegungsregel des Artikel 32 WRÜV.

Volker Friedrich Drecktrah, Stade

Grasse, Renate / Gruber, Bettina / Gugel, Günther (Hg.): Friedenspädagogik. Grundlagen, Praxisansätze, Perspektiven, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag 2008, 312 S., 16,95 €, ISBN 978-3-499-55698-2.

In ihrem Sammelband präsentieren die Herausgeber Renate Grasse, Bettina Gruber und Günther Gugel in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten aus Theorie und Praxis in gut strukturierter und thematisch ausgewogener Form das notwendige Grundlagenwissen zur Friedenspädagogik. Dabei werden die neuesten Forschungsergebnisse ebenso berücksichtigt wie die aktuellen Entwicklungen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene.

Zurecht wird bereits in der Einleitung, welche die geschichtliche Entwicklung der Friedenspädagogik nach 1945 nachzeichnet, auf ein grundlegendes Dilemma dieser Disziplin verwiesen: Einerseits haben friedenspädagogische Expertisen nach Ende des Zweiten Weltkriegs eine enorme Aufwertung von seiten der Politik sowie einer breiteren Öffentlichkeit erfahren. Andererseits stehen sie aber dadurch, daß sie das überkommene Prinzip der gewalttätigen Austragung von Konflikten – nicht selten mehr oder weniger systemkritisch – infrage stellen, nach wie vor im Verdacht, besonders unbequem oder gar systemgefährdend zu sein. So wohlbegründet dieser Verdacht im Einzelfall auch sein mag, so erschwert er doch zugleich auch eine konsensfähige Umsetzung friedenspädagogischer Methoden und Maximen auf breiter Front.

Für den unbedarften Laien mögen die einen oder anderen Ausführungen zu theoretischen Fragen, die in den einzelnen Texten unterschiedlich stark zur Sprache kommen, wohl nicht immer ganz leicht verständlich sein. Inhaltlich sind sie aber gleichwohl sehr gediegen und daher unbedingt aner kennenswert. Dies gilt etwa für das von *Dieter Senghaas* angestrebte Leitbild einer „Kultur des Friedens“, derzufolge alle Lebensbereiche nach den Grundsätzen gewaltfreien Handelns und Kommunizierens auszurichten sind. Der Behauptung des Autors, daß die Realisierung einer solchen ganzheitlich ausgerichteten und vollkommen bewußtseinsverändernden Vorstellung für wahr eine besondere zivilisatorische Errungenschaft wäre, ist ganz und gar zuzustimmen. Plausibel ergänzt werden diese Überlegungen durch *Christian Wulff*, der vor allem die friedenserzieherische Wichtigkeit einer nachhaltigen Entwicklungspolitik als Fundament für eine „Kultur des Friedens“ und der interkulturellen Verständigung hervorhebt. Seine anschaulichen und auf die Alltagspraxis bezogenen friedensrelevanten Vorschläge (zum Beispiel die Einübung von verschiedenen Spielarten des gewaltfreien Protestes) unterstützen dieses Anliegen.

Günther Gugel geht derweil in seinem Aufsatz der grundsätzlichen Frage nach, was überhaupt unter „Friedenserziehung“ zu verstehen sei, wie die zentralen Begrifflichkeiten (das heißt hauptsächlich „Gewalt“, „Konflikt“, „Frieden“) definiert werden können und welche Instanzen friedenspädagogischer

Arbeit (zum Beispiel Familie, Schule, Medien) vorhanden sind. Die wesentlichen Ziele und Inhalte von Friedenserziehung werden schließlich ausführlich von *Reiner Steinweg* erläutert.

Für die Praktiker der Friedenspädagogik liefern vor allem die Aufsätze von *Bettina Gruber* und *Renate Grasse* wertvolle Anregungen. Die beiden Autorinnen richten ihren Blick in erster Linie auf die vielfältigen Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendarbeit sowie der Sozial- und Medienkompetenz (zum Beispiel internationaler Jugendaustausch). Zusätzlich ist im Anhang des Sammelbandes eine für die praktische Arbeit sehr nützliche Zusammenstellung von *Eva Wastian* zu den wichtigsten friedenspädagogischen Einrichtungen im deutschsprachigen Raum zu finden.

Besonders aufschlußreich sind die abschließenden Darlegungen von *Werner Wintersteiner*, der auf die dreifache Verortung der Friedenspädagogik innerhalb der politischen Friedensbewegung, der wissenschaftlichen Friedensforschung sowie als Teil einer fortschrittlichen Erziehungspraxis verweist. Neben einer aktuellen Zustandsbeschreibung entwickelt der Autor darüber hinaus sowohl für die nationale als auch internationale Ebene überzeugende Visionen einer erfolversprechenden Friedenspädagogik für das 21. Jahrhundert.

Selbstverständlich kann und will der Sammelband keine bis ins letzte Detail erschöpfende Abhandlung zu dem ebenso weitläufigen wie fachübergreifend vernetzten Gegenstand bieten. Somit ist es erklärlich, warum die Gegenüberstellung unterschiedlicher Forschungspositionen gänzlich unterbelichtet bleibt und ebenso andere wichtige Fragen (zum Beispiel methodische Möglichkeiten der Messung von friedenspädagogischen Bildungs- und Erziehungserfolgen) nicht explizit aufgegriffen werden. Die kompakte und in sich schlüssige Darstellung, die sich dem Thema mit großem Sachverstand aus jeweils verschiedenen Blickwinkeln nähert, ist dafür aber als ein durchaus gelungener Einstieg in die Friedenspädagogik zu verstehen.

Mithin dürften von dem Band wertvolle Denkanstöße in Richtung weiterer, vertiefender wissenschaftlicher Studien ausgehen. Insofern bleibt zu hoffen, daß vor allem die Ermutigung zum Erproben und Verfeinern der vorgeschlagenen friedenspraktischen Handlungsempfehlungen nicht ohne positive Folgen bleiben wird. Begrüßenswert ist daher auch der von allen Autoren einstimmig geäußerte Appell, daß friedenspädagogische Prinzipien in Zukunft auch und gerade bei der „großen Politik“ mehr Berücksichtigung finden mögen.

Insgesamt haben die Herausgeber ihren selbstgesetzten Anspruch allemal erfüllt: Ihre Kernthese, daß es der Friedenspädagogik nicht nur um eine Überwindung des Krieges als höchste Eskalationsstufe von Gewalt, sondern um die Schaffung eines gewaltfreien Zusammenlebens hin zu einer „Welt-Gesellschaft“ schlechthin geht, kommt in allen Aufsätzen des Buches immer wieder deutlich zum Tragen. Wie die unterschiedlichen, theoretisch fundierten Pra-

xis-Beispiele gut nachvollziehbar illustrieren, ist hierbei eine kontinuierliche friedenspädagogische Bildung und Erziehung (namentlich die Anwendung gewaltfreier Lernformen) von essentieller Bedeutung. Dazu mit dem vorliegenden Buch einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet zu haben, ist das lobenswerte Verdienst aller Autorinnen und Autoren.

Thomas Bryant, Berlin

Isensee, Josef (Hg.): Menschenrechte als Weltmission (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte: Band 54), Berlin: Duncker & Humblot, 100 S., 38,- €, ISBN 978-3-428-12919-5.

In einem berühmten Aphorismus sagt Lichtenberg, viele Spötter seien „doch nur arm an Takt“. Nun soll über den Takt, den der Kölner Rechtswissenschaftler *Otto Depenheuer* in seinem Beitrag für den von seinem Bonner Lehrer Josef Isensee herausgegebenen Band mit Vorträgen, die auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Fulda 2007 gehalten wurden, nicht abschließend geurteilt werden. Für diejenigen, die massiven Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt ausgesetzt sind, ist das Thema jedenfalls ernst. Aber *Depenheuers* Titel „Risiken und Nebenwirkungen menschenrechtlicher Universalität“ und die Fortführung der medizinischen Analogie in Kapiteleinteilungen von „Indikation“, „Wirkstoff“, „Wirkungsweise“, „Risiken“ und „Dosierungsanleitung“ lässt ähnlich wie Eingangsdiagnosen der Art, dass gegenwärtig „die ganze Welt mit Freiheit und Demokratie *beglückt*“ (S. 82; Hervorh. B. K.) werden solle oder „An den Menschenrechten [...] soll die ganze Welt genesen“, einen gewissen Spott nicht vermissen. Auch kann man darüber streiten, ob es taktvoll ist, Zitate von Manuel II. oder Papst Johannes Paul II. dadurch zu entstellen, dass Begriffe wie ‚Glaube‘ oder ‚Gott‘ durch ‚Menschenrechte‘ beziehungsweise ‚Idee der Menschenrechte‘ ersetzt werden (S. 99f.). Argumentativ bringt dieses Verfahren nichts. Der Autor kommt offenkundig über eine *Petitio principii* nicht hinaus: Menschenrechte seien Glaubensinhalt. Ein wahrer Glaube zwar (vgl. 100), aber eben nicht mehr. Sie stehen im Kontext von Aufklärung und Moderne, deren „Verwüstungspotential“ (S. 87) sich nun in Fundamentalismus und Totalitarismus zeigt. In *Isensees* Vorwort sind die Menschenrechte „Geschöpf“ (S. 5) und „Produkt“ (S. 6). Bei *Depenheuer* verdankt sich die Menschenrechtsidee „zwei [...] Konstitutionsprinzipien: Individualität und Rationalität (Vernunft)“ (S. 84). Drei Seiten weiter dreht er das Begründungsverhältnis um und behauptet, „menschenrechtlich basierter Individualismus und Rationalismus haben das Potential zu tendenziell totaler Dekonstruktion des Gegebenen.“ Aber das grundlegende Problem ist ohnehin das „Aufkommen des universalistischen Wahrheitsbegriffs“ (S. 91). „Konkurrierende Verwalter universalistischer Wahrheitsan-

sprüche sind potentiell totale Feinde“ (S. 92). Dabei kennt *Depenheuer* aber durchaus zwei Verlaufsformen: Jede universalistische Wahrheit „kann – wie der Islam – ihre Vorgänger – die monotheistischen Buchreligionen der Juden und Christen – beerben und inkorporieren, indem sie sich als deren Vollendung ausgibt. Sie kann ihre Vorgängerin aber auch zum großen Gegner der Wahrheit erklären, für die Inkarnation des Irrtums, den es auszumerzen gilt“ (S. 92). Warum aber passiert im einen Fall das Eine und im anderen Fall etwas Anderes? Der Universalitätsanspruch, der beide Male gegeben ist, erklärt also die Differenz nicht. *Depenheuer* bietet keine Antwort, plädiert aber generell in der Menschenrechtspolitik für ein „Überzeugen ohne Gewalt“ (S. 98). Das kann man mit guten Argumenten vertreten, aber ob die in diesem Beitrag genannten Gründe, die vornehmlich auf das schlechte Schaden-Nutzen-Verhältnis bereits erfolgter humanitärer Interventionen hinweisen (vgl. S. 97), gut genug sind, ist außerordentlich zweifelhaft.

Von der Polemik *Depenheuers* hebt sich eindrucksvoll der informative und lehrreiche Eingangsbeitrag *Bardo Fassbenders* von der Universität der Bundeswehr in München ab. Unter dem Titel „Idee und Anspruch der universalen Menschenrechte im Völkerrecht der Gegenwart“ – eine kürzere Fassung erschien unter dem Titel: ‚Idee und Anspruch der Menschenrechte im Völkerrecht‘ in APuZ 46/2008, 3-8 – referiert er nicht nur die völkerrechtliche Entwicklungsgeschichte und stellt den ‚first generation rights‘ die Rechte der so genannten ‚zweiten und dritten Generation‘ gegenüber, sondern weist knapp, aber treffend darauf hin, wie das Völkerrecht auch auf vielen anderen Rechtsgebieten wie Einreise- und Aufenthaltsrecht (S. 31), humanitäres Völkerrecht (S. 31) und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht (S. 32) mittlerweile durch die Menschenrechtsidee durchdrungen ist. Freilich: „Wichtige Gebiete des Völkerrechts [...] eignen sich [...] nur begrenzt für eine solche Durchdringung.“ (S. 32) Zur Universalitätsproblematik betont *Fassbender* mit Ulrich Scheuner, „dass sich die Idee der Menschenrechte keineswegs nur auf jener christlichen Grundlage entfalten könne, auf der sie historisch gewachsen sei.“ (S. 34). „Je mehr aber die abwehrrechtliche Grundlage der Menschenrechte verlassen und ihnen eine objektive, gesellschaftsgestaltende Funktion beigemessen wird, desto stärker wird das Potential eines Widerspruchs zu dem ebenfalls völkerrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Völker.“ (S. 35) Abschließend verschweigt *Fassbender* auch nicht die Erschöpfungsphänomene, die die Menschenrechtsentwicklung in letzter Zeit sowohl normativ wie programmatisch zeigt (vgl. S. 37). „Die Staatengemeinschaft“, so schließt *Fassbender* überzeugend, „sollte sich auf die effektive Durchsetzung eines Kernbereichs der Menschenrechte konzentrieren, anstatt immer neue Rechte zu proklamieren.“ (S. 37)

Zwischen *Fassbender* und *Deppenheuer* steht der Aufsatz von *Christian Waldhoff* zur Frage, inwieweit „innerstaatliche Grundrechte als Maßstab der Außenpolitik“ taugen. *Waldhoff* kommt zu einem ablehnenden Ergebnis: „Jenseits ihrer Rahmenfunktion und ihrer abgestuften Geltungskraft bei Rechtsetzungsakten mit Auslandsbezug führt die Berufung auf Grundrechte bei außenpolitischem Handeln zu einer Verwischung der Funktionsbereiche von Verfassungsrecht und Politik.“ Man muss dem Urteil nicht unbedingt inhaltlich folgen, um den Aufsatz dennoch für lesenswert und anregungsreich zu halten.

Bernhard Koch, Institut für Theologie und Frieden Hamburg